

## Protokoll der 39. Gemeinderatssitzung vom 28. November 2017

---

Anwesend Rainer Beck  
Josef Biedermann  
Norbert Gantner  
Urs Kranz  
Horst Meier  
Alexander Ritter  
Monika Stahl

Zu Trakt 2017/  
278-281 Julia Walser, Gemeindegassierin

---

### 2017/278 Löhne 2018 der Gemeindeangestellten

---

**Sachverhalt** Der Landtag hat im Rahmen der Beratungen für den Voranschlag 2018 beschlossen, den Staatsangestellten nach den Nullrunden in den letzten Jahren eine Lohnerhöhung zukommen zu lassen. Dabei wurden 0.75 % als generelle Lohnerhöhung für alle Bediensteten und 0.75 % als individuelle Lohnerhöhungen für besondere Leistungen gesprochen. Systemische Anpassungen sind ebenfalls vorzunehmen. Nachdem für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Planken dasselbe Lohnsystem wie für das Staatspersonal gilt, soll die Landesverwaltungsregelung für die Gemeindebediensteten wie bisher übernommen werden. Ausgenommen sind die Löhne der im Laufe dieses Jahres neu angestellten Gemeindebediensteten, bei denen zwei von drei ihre Arbeit erst zu Beginn des kommenden Jahres aufnehmen. Im Gemeindebudget 2018 wurde der Landtagsbeschluss bzw. die Lohnerhöhung entsprechend berücksichtigt.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, 0.75 % als generelle Lohnerhöhung für alle Gemeindebediensteten mit Ausnahme der Neuanstellungen 2017 und 0.75 % als individuelle Lohnerhöhungen für besondere Leistungen der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Planken für das Jahr 2018 zu genehmigen. Ebenfalls sind die anstehenden Systemischen Anpassungen vorzunehmen.

---

**2017/279 Festlegung Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2017**

---

**Sachverhalt** Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer festzulegen. Aufgrund der erfreulichen Gemeinderechnungen in den letzten Jahren wurde der Gemeindesteuerzuschlag jeweils auf dem gesetzlichen Minimum von 150 % festgesetzt. Nachdem auch in den kommenden Jahren mit einer mindestens ausgeglichenen Gemeinderechnung gerechnet werden kann, schlägt die Gemeindevorsteherung vor, den Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2017 wiederum mit 150 % festzulegen. Bei der Berechnung der Vermögens- und Erwerbssteuer für den Voranschlag 2018 kam ebenfalls der Gemeindesteuersatz von 150 % zur Anwendung.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2017 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

---

**2017/280 Genehmigung Voranschlag 2018**

---

Seit dem Rechnungsjahr 2017 findet das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG, LGBl. 2015/164 vom 7. Mai 2015) Anwendung. Die ersten Erfahrungen liegen noch nicht vor, da das Rechnungsjahr 2017 noch nicht abgeschlossen ist.

Gegenüber den alten Bestimmungen ergeben sich insbesondere beim Investitionsbegriff, den Aktivierungsgrenzen und den Abschreibungen markante Veränderungen, die eine wesentliche Verschiebung der Aufwendungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung zur Folge haben.

Neue Tiefbauten ab einer Investitionshöhe von CHF 100'000 sind zukünftig zu aktivieren und über eine vorgegebene Nutzungsdauer abzuschreiben. Bisher wurden die Tiefbauten im Erstellungsjahr zur Gänze abgeschrieben. Die bisherige degressive Abschreibungsmethode vom Restbuchwert wird neu auf linear vom Anschaffungswert umgestellt.

Die bisherige Laufende Rechnung wird neu als Erfolgsrechnung bezeichnet. Diese wiederum wird in die Teilergebnisse: Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit, Finanzergebnis und ausserordentliches Ergebnis, unterteilt. Zudem sind auch bei nicht

ausreichenden Krediten über CHF 10'000 Nachtragskredite oder Kreditüberschreitungen durch den Gemeinderat zu beschliessen.

Nach dem GFHG werden die Vermögenswerte der Gemeinderechnung in Finanzvermögen, in Deckungskapitalien der unselbständigen Anstalten und Stiftungen sowie in Verwaltungsvermögen unterteilt. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Diese Werte können nur bedingt veräussert werden. Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die die öffentlichen Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und somit ohne weiteres veräussert werden können.

Nur die investiven Einnahmen und Ausgaben, durch welche Verwaltungsvermögen neu geschaffen wird, werden weiterhin in der Investitionsrechnung berücksichtigt. Investive Einnahmen und Ausgaben für das Finanzvermögen werden direkt in die Bilanz gebucht (Aktivtausch). Für die Jahre 2017 und 2018 ist diesbezüglich die Sanierung des Schuhmacher-Nägele-Hauses vorgesehen. Nachdem diese Liegenschaft nicht der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient, werden die investiven Einnahmen und Ausgaben direkt über die Bilanz verbucht und fliessen nicht in die Gesamtrechnung der Gemeinde mit ein.

Gemäss GFHG Art. 5 Abs. 1) hat die Gemeinde jährlich bis Ende November den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzusetzen. Das von der Gemeindekasse erstellte Budget 2018 weist in der Erfolgsrechnung bei einem betrieblichen Ertrag von CHF 4'630'000 und einem betrieblichen Aufwand von CHF 4'117'000 ein Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen (Bruttoergebnis) von CHF 513'000 aus. Nach Berücksichtigung der Abschreibungen in Höhe von CHF 498'000 sowie des Finanzergebnisses von CHF -3'000 verbleibt nach der dreistufigen Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss von CHF 12'000. In der Investitionsrechnung belaufen sich die Nettoinvestitionen auf insgesamt CHF 382'000. Die Selbstfinanzierung weist somit einen Deckungsüberschuss von CHF 128'000 bzw. 134 % aus.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2018 mit einem Gesamtergebnis von CHF 12'000 in der Erfolgsrechnung sowie einem Deckungsüberschuss von CHF 128'000 in der Gesamtrechnung zu genehmigen und diesen gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

---

**2017/281      Genehmigung Finanzplan 2018 - 2021**

---

**Sachverhalt** Mit GRB 2017/242 vom 27. Juni 2017 beschloss der Gemeinderat, den Finanzplan 2016 bis 2019 zu erneuern und für den Zeitraum 2018 bis 2021 zu erstellen. Seit dem Rechnungsjahr 2017 findet das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG, LGBl. 2015/164 vom 7. Mai 2015) Anwendung. Gemäss Art. 25 dieses Gesetzes beschliesst der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre einen mehrjährigen Finanzplan. Dieser umfasst einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend mit dem kommenden Voranschlagsjahr. Der Finanzplan enthält die voraussichtlichen Aufwände, Erträge und Nettoinvestitionen, die im Betrachtungszeitraum erwarteten Finanzierungsüberschüsse oder –fehlbeträge und im Falle Letzterer Angaben zu deren Finanzierung sowie die erwartete Entwicklung der Aktiven und Passiven.

Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen. Als Lenkungsmassnahme ist das Verbraucherprinzip zu fördern. Aufwand und Ertrag sind mittelfristig im Gleichgewicht zu halten. Nachdem keine dringenden Investitionen in Planken anstehen, können weitere Grundsätze gefasst werden. So soll in den nächsten vier Jahren jeweils ein Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung, ein Deckungsüberschuss in der Gesamtrechnung und somit ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100 % erzielt werden. Aufgrund dieser Grundsätze wurden bereits die Finanzpläne der letzten Jahre erstellt.

Die bisherige Laufende Rechnung wird neu als Erfolgsrechnung bezeichnet. Diese war bisher grösstenteils durch gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen gebunden und dadurch weitestgehend vorgegeben. Gegenüber den bisherigen Bestimmungen ergeben sich insbesondere beim Investitionsbegriff, den Aktivierungsgrenzen und den Abschreibungen markante Veränderungen, die eine wesentliche Verschiebung der Aufwendungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung zur Folge haben.

Neue Tiefbauten ab einer Investitionshöhe von CHF 100'000 sind zukünftig zu aktivieren und über eine vorgegebene Nutzungsdauer abzuschreiben. Bisher wurden die Tiefbauten im Erstellungsjahr zur Gänze abgeschrieben. Die bisherige degressive Abschreibungsmethode vom Restbuchwert wird neu auf linear vom Anschaffungswert umgestellt.

In der Investitionsrechnung werden nur noch die investiven Einnahmen und Ausgaben, durch welche Verwaltungsvermögen geschaffen wird, berücksichtigt. Investive Einnahmen und Ausgaben für das Finanzvermögen werden direkt in die Bilanz

gebucht (Aktivtausch). Für das laufende Jahr und für das Jahr 2018 fällt die Sanierung des Schuhmacher-Nägele-Hauses darunter. Nachdem diese Liegenschaft nicht der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient, wurde sie dem Finanzvermögen zugeordnet und die investiven Einnahmen und Ausgaben werden direkt über die Bilanz verbucht und fliessen nicht in die Gesamtrechnung der Gemeinde mit ein.

Die Erfolgsrechnung ist beim Rechnungsabschluss in die Teilergebnisse: Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit, Finanzergebnis und ausserordentliches Ergebnis, zu unterteilen. Für die Erstellung des Finanzplans soll auf diese Unterteilung verzichtet werden, da das Finanzergebnis unbedeutend ist und ausserordentliche Ergebnisse zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt sind.

Für die nächsten vier Jahre wurde grundsätzlich auf den bestehenden IST-Zahlen aufgesetzt. Eine teuerungsbedingte Zunahme sowohl beim Personal- als auch beim Sachaufwand ist aus heutiger Sicht nicht begründet. Es wird von einem gleichbleibenden Personalbestand ausgegangen. Die Planabschreibungen liessen sich aufgrund des bestehenden Verwaltungsvermögens und der geplanten Investitionen der nächsten vier Jahre berechnen.

Auf der Ertragsseite kann zukünftig mit Einnahmen aus dem Finanzausgleich von nur noch CHF 2'400'000 gerechnet werden. Dies nachdem die Gemeinde Planken aufgrund der hohen Einnahmen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer in Stufe 1 des Finanzausgleichs nicht mehr berücksichtigt wird und lediglich in Stufe 2 durch die einwohnerbedingte Kleinheit der Gemeinde zu einem finanziellen Ausgleich durch das Land kommt. Durch die selbst generierten Einnahmen bleiben die Gesamterträge der Gemeinde jedoch in etwa auf dem bisherigen Niveau.

In die Investitionsrechnungen 2018 – 2021 wurden die von der VU-Gemeinderatsfraktion im August 2017 eingebrachten Investitionsvorschläge aufgenommen. Weitere Eingaben sind nicht erfolgt. Die geplanten Anschaffungen und Projekte wurden gleichmässig über die Planjahre verteilt, damit jeweils ein Selbstfinanzierungsgrad von mehr als 100 % erreicht werden kann. Das Netto-Investitionsvolumen der kommenden vier Jahre beläuft sich zum heutigen Zeitpunkt auf insgesamt rund CHF 3'725'000.

Die Ausgabenschwerpunkte in den kommenden vier Jahren bilden die Sanierung der Gemeindestrasse Im Häldele (2018), eine neue Heizung und die Erneuerung des Turnhallendachs des Schulzentrums (2018), die Sanierung und Erweiterung des Gemeindewerkhofs Säga (2019), die weitere Umsetzung des Fusswegkonzepts und die Arbeiten für das Parkplatzkonzept im Dorfgebiet (2020 und 2021).

Die Planbilanzen verändern sich durch die vorgesehenen Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung und durch die geplanten aktivierungsfähigen Investitionen. Zum Ende der Finanzplanperiode 2021 wird von einem Eigenkapital in Höhe von rund CHF 20'200'000 ausgegangen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Finanzplan 2018 bis 2021 mit Ertragsüberschüssen in den nächsten vier Jahren zwischen CHF 12'000 und CHF 799'000 und Deckungsüberschüssen zwischen CHF 7'000 und CHF 128'000 zu genehmigen.

---

**2017/282 Protokoll der 38. Gemeinderatssitzung vom 7. November 2017**

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 7. November 2017 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

**2017/283 Auftragsvergabe Ingenieurleistungen für die Projektierung, Bauleitung und Planungs- und Baustellenkoordination Neubau Wasserleitung Dorfstrasse - Birkenweg**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2017/252 vom 19. September 2017 wurden das Projekt sowie der Verpflichtungskredit für den Neubau der Wasserleitung Dorfstrasse - Birkenweg genehmigt. Für die Ingenieurleistungen betreffend die Projektierung (inkl. Bestandsaufnahmen und Vorprojekt), Bauleitung sowie Planungs- und Baustellenkoordination liegt eine Honorarofferte vom Ingenieurbüro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan vor. Der Aufwand für diese Arbeiten wird auf CHF 87'480.00 inkl. MWST (Kostendach) geschätzt.

Die Wenaweser + Partner Bauingenieure AG hat bereits die Bestandsaufnahmen und das Vorprojekt ausgeführt. Daher ist es nicht zielführend, für dieses Bauprojekt weitere Angebote einzuholen, sondern den Auftrag an Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, zu vergeben.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Ingenieurleistungen betreffend die Projektierung (inkl. Grundlagenbeschaffung und Vorprojekt), Bauleitung sowie Planungs- und Baustellenkoordination Neubau Wasserleitung Dorfstrasse - Birkenweg an das Ingenieurbüro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, mit einem Kostendach von CHF 87'480.00 inkl. MWST zu vergeben.

Zusammen mit der Schlussabrechnung ist ein detaillierter Rapport über die aufgewendeten Stunden abzugeben.

---

**2017/284      Unterhalt Rietstrasse Plankner Äscher**

---

**Sachverhalt** Die Rietstrasse im Landwirtschaftsgebiet Plankner Äscher mit einer Länge von 650 Metern wurde in den letzten Jahren durch die Transportfahrten der Landwirte stark beansprucht. Der Werkbetrieb konnte bis anhin mit verhältnismässig wenig Aufwand die Strasse selbst Instand halten. Über die Jahre ist jedoch nun der Zeitpunkt gekommen, die Strasse auf der ganzen Länge neu zu kieseln und zu bombieren. Um ein gutes Resultat zu erreichen wird der bewachsene Mittelstreifen der Strasse abgetragen und das Material entsorgt.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Rietstrasse im Plankner Äscher durch die Firma Erdbewegung Anstalt Goop Markus, Schellenberg, zum Offertpreis von CHF 13'500.00 netto inkl. MWST neu zu kieseln und zu bombieren.

